

Dr. jur. Peter J. Schröder

Die Rechtsnatur der Festehufen des Amtes Bordesholm im 17. und 18. Jahrhundert

Die Beziehung zwischen dem Holsteiner Herzog und den Hufnern des Amtes Bordesholm wurde zeitgenössisch als „Festeverhältnis“, die Bauern als „Festebauern“ bezeichnet. Unproblematisch ist festzustellen, dass das Festeverhältnis den Hufnern ein Besitzrecht an Grund und Boden vermittelte. Darüber hinaus bleibt in der Literatur jedoch der tatsächliche Rechtscharakter des Verhältnisses der Hufner zu den von ihnen bewirtschafteten Ländereien unklar. Fraglich ist, ob die Festebauern das Land als Eigentümer besaßen oder ob ihnen lediglich ein Besitzrecht aufgrund einer schuldrechtlichen Beziehung zustand. Kopischke stellt hierzu fest, Landeigentümer sei der Herzog gewesen, die Hufner hätten die „Festequalität“ besessen und seien lediglich Landbesitzer, nicht Eigentümer gewesen¹. Lehmann betont ebenfalls die Eigentümerstellung des Landesherrn, die allerdings nur „nominal“ bestanden habe, und definiert das Festeverhältnis als „Pachtvertrag auf Lebensdauer“², geht mithin von einem das Besitzrecht vermittelnden Schuldverhältnis aus. Auch in dem von Ulrich Lange herausgegebenen Werk zur Geschichte Schleswig-Holsteins wird behauptet, das Instrument der „Feste“ habe ein Pachtverhältnis dargestellt³. Barthel dagegen betrachtet die sachenrechtliche Position des Landesherrn differenzierter und stellt fest, dieser habe lediglich das „Obereigentum“ an den Bauernstellen besessen⁴. Er deutet damit eine Untereigentümerstellung der Hufner an.

Keine der Beschreibungen kann wirklich befriedigen. Kopischke und Lehmann versuchen, eine historische Rechtssituation anhand moderner Rechtsbegriffe zu erläutern. Dabei greift Lehmann unpassend auf das schuldrechtliche Institut der Pacht zurück und will damit sowohl die dingliche als auch die schuldrechtliche Situation erläutern. Barthel dagegen spricht für den Leser verwirrend von einem „Obereigentum“, obwohl solche Differenzie-

¹ Kopischke, S. 13, 14.

² Lehmann, S. 35.

³ Lorenzen-Schmidt, S. 400, 401.

⁴ Barthel, S. 10.

rungen dem heutigen Rechtsverständnis in Bezug auf den Eigentumsbegriff fremd sind.

Zur Erläuterung des Rechtsverhältnisses der Hufner zu den von ihnen bewirtschafteten Gütern ist eine Analyse der realen historischen Besitz- und schuldrechtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der vormodernen juristischen Rahmenbedingungen notwendig. Zunächst soll das bis in die frühe Neuzeit maßgebliche Verständnis der sachenrechtlichen Rechtsinstitute „Besitz“ und „Eigentum“ erläutert werden.

Die erste mittelalterliche Definition des Eigentums wurde auf Grundlage des römischen Rechts in der Mitte des 14. Jahrhunderts von dem Rechtsgelehrten Bartolus formuliert. Danach stellte das Eigentum das Recht dar, über eine körperliche Sache umfassend zu verfügen, sofern nicht ein Gesetz es verbietet⁵. Weil im Mittelalter auf dem Land - anders als in den Städten - das Privateigentum an Grund und Boden weitgehend unbekannt war, blieben dort auch die Eigentumsvorstellungen in Bezug auf die Immobiliargüter trotz dieser klaren, an römisch-rechtlichen Vorstellungen orientierten Definition des Bartolus diffus, ein klarer Begriff fehlte. Zudem war keine eindeutige Abgrenzung von Eigentum und Besitz bekannt, obgleich in der Praxis durchaus schlechtere und bessere Berechtigungen an Grund und Boden existierten⁶.

Die geringe Bedeutung des Immobiliareigentums im ländlichen Bereich hing mit dem im Feudalismus vorherrschenden Lehensystem zusammen, bei dem die persönliche Verbindung zwischen Lehnsherrn und Vasall mit der Leihe von Land verbunden wurde⁷. Daraus resultierten zahlreiche Beschränkungen zu Lasten des Landbesitzers, die einer klaren Definition des Landes als Eigentum im Sinne der von Bartolus formulierten Definition einer unbeschränkten Verfügungsbefugnis im Wege standen. Um diese, auf dem Lehensystem beruhende spezifische Ausgangslage zu berücksichtigen, wurde von den Zeitgenossen daher zwischen dem „dominium directum“, dem Eigentum des Lehnsherrn (Obereigentum), und dem des Vasallen als

⁵ „Quid ergo est dominium? Responde est ius de re corporali perfecte disponendi nisi lex prohibeat.“ (Bartolus, Anmerkung 4 zu Ulpian D.41.2.17.1., zitiert nach Uwe Wesel, S. 322).

⁶ Wesel, S. 322.

⁷ ebd., S. 295.

„dominium utile“ (nutzbares Eigentum) unterschieden. Beide - Lehnsherr und Vasall - waren danach in unterschiedlicher Weise Eigentümer⁸. Eine für den heutigen Betrachter verwirrende Situation, die römisch-rechtlichen Vorstellungen ebenso widerspricht wie unserem modernen Rechtsverständnis.

Dieses, den heutigen Betrachter irritierende, dem alten deutschen Recht entstammende Lehnssystem wurde am Ende des 18. Jahrhunderts im Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten kodifiziert:

Lehen wurde danach eine Sache genannt, deren nutzbares Eigentum jemand unter der Bedingung einer dem Obereigentümer zu erweisenden besonderen Treue besaß⁹. Der Obereigentümer hieß in diesem Fall Lehnsherr, der nutzbare Eigentümer Vasall oder Lehnsmann¹⁰. Der Lehnsherr war als Obereigentümer zwar von dem zum Eigentum gehörenden Nutzungsrecht ausgeschlossen, ihm stand dagegen die „Proprietät“¹¹, also die Befugnis, über die Substanz der Sache zu verfügen, zu¹². Der Vasall durfte dagegen aufgrund seiner Stellung als „nutzbarer Eigentümer“ das Lehen zu seinem Vorteil gebrauchen¹³. Es lag somit der Fall des geteilten Eigentums vor, weil verschiedene Rechte - nämlich die „Proprietät“ und das nutzbare Eigentum, verschiedenen Personen - dem Lehnsherrn und Vasallen - zukamen¹⁴.

Zu der vom Vasall geschuldeten Treue gehörte die Entrichtung der ihm vorgeschriebenen Dienste und anderen Obliegenheiten¹⁵. Dem Vasall war die eigenmächtige Übertragung seines nutzbaren Eigentums am Lehen untersagt¹⁶ und er durfte die Substanz des Lehens nicht eigenmächtig mit Schulden beschweren oder sonst belasten¹⁷. Zur Lehenfolge waren in der

⁸ ebd., S. 378.

⁹ Teil 1, 18. Titel, § 13 ALR.

¹⁰ Teil 1, 18. Titel, § 14 ALR.

¹¹ Teil 1, 18. Titel, § 1 ALR.

¹² Teil 1, 18. Titel, § 10 ALR.

¹³ Teil 1, 18. Titel, §§ 11, 12 ALR.

¹⁴ Teil 1, 18. Titel, § 16 ALR.

¹⁵ Teil 1, 18. Titel, § 19 ALR.

¹⁶ Teil 1, 18. Titel, § 187 ALR.

¹⁷ Teil 1, 18. Titel, § 228 ALR.

Regel die männlichen Nachkommen des Vasallen berechtigt¹⁸, ggf. galt das Recht der Erstgeburt¹⁹.

Waren also die Hufen im Amt Bordesholm Lehen, die Hufner Vasallen des Herzogs und dieser ihr Lehnsherr?

Unstreitig hatte der Festebauer im Amt Bordesholm, nachdem er seine Hufe „angetreten“, also in Besitz genommen und ein geringes „Festegeld“ an den Landesherrn gezahlt hatte, ein Besitzrecht an den Ländereien auf Lebenszeit. Der Festebauer war jedoch in seiner Verfügungsbefugnis über die in seinem Besitz stehenden Ländereien beschränkt. Alle Verträge über die Substanz des Hofes, Veräußerung, Verschuldung und Altenteil bedurften der Genehmigung des Landesherrn²⁰. Verfügungsbeschränkungen unterlag der Hufner auch in Bezug auf das Erbrecht. So konnte er seine Ländereien lediglich im Rahmen des Anerbenrechts nach den Regeln der Primogenitur vererben. Danach durfte die Hufe nur ungeteilt an den ältesten Sohn oder - soweit kein männlicher Erbe vorhanden war - an die älteste Tochter vererbt werden²¹. Diese Verfügungsbeschränkungen widersprechen zwar unseren modernen Vorstellungen von der Vertrags- und Handlungsfreiheit. Es waren in der ständischen Gesellschaft des Mittelalters und der frühen Neuzeit jedoch übliche Mittel zur Sicherung des Stuserhalts besitzender Familien. So war auch noch später der adlige Grundherr häufig durch die Regeln des Familienfideikommisses im Interesse des Besitzerhalts in seiner Verfügungsbefugnis zugunsten künftiger Generationen beschränkt. Dies schränkte zwar seinen wirtschaftlichen Spielraum ein, denn es erschwerte insbesondere die Aufnahme von Krediten zur Ausweitung des wirtschaftlichen Betätigungsfeldes, sicherte aber die Existenzgrundlage der Familie über Generationen, da einer Zersplitterung und Reduzierung des Landbesitzes vorgebeugt wurde. In einer von liberalem Denken weitgehend unberührten Ständegesellschaft wurde letzterem eine deutlich höhere Bedeutung zugemessen als der gewerblichen Handlungsfreiheit, die in unserer an liberalen Grundsätzen orientierten Zeit Priorität genießt. Im Ergebnis wurde auf diese Weise durch die beschriebenen Verfügungsbeschränkungen der soziale

¹⁸ Teil 1, 18. Titel, § 380 ALR.

¹⁹ Teil 1, 18. Titel, § 385 ALR.

²⁰ Barthel, S. 10.

²¹ ebd., S. 10; Kopischke, S. 14; Hanssen, S. 166 f.

Status der Hufnerfamilien als dörfliche Oberschicht zementiert; noch im 18. Jahrhundert vermittelte die soziale Rangordnung im Amt Bordesholm dementsprechend den Eindruck unverminderter Stetigkeit²².

Der Landbesitz war für die Festebauern grundsätzlich steuerfrei²³. Als Gegenleistung für das Besitzrecht hatte der Hufner aber verschiedene Naturalleistungen zu erbringen und Dienste zu leisten bzw. durch sein Gesinde leisten zu lassen. So oblag es zum Beispiel den Festebauern des zum Amt Bordesholm gehörenden Dorfes Böhnhusen nach dem Dienst-Reglement aus dem Jahr 1774²⁴, für den Pastor und Küster Holz aufzuhauen und Torf zu graben sowie nach Flintbek fahren zu lassen, außerdem mussten sie die Wege, welche zu den angrenzenden Dörfern führten, „in gutem Stande unterhalten“. Zugunsten des Herzogs musste ebenfalls Holz „aufgehauen“ und dieses ebenso wie Torf nach Kiel gefahren werden, wobei die Torflieferungen vergütet wurden. Weiterhin waren Kurierreiter zu stellen oder Laufreisen zu Fuß bis zum nächsten Dorf zu erledigen. Darüber hinaus mussten sie die Bearbeitung der Ländereien des Amtmanns sicherstellen und an drei Tagen im Jahr mit zwei Mann Jagddienste leisten. All diese Dienstpflichten konnten und wurden in der Regel durch Vertreter, z.B. vom Gesinde des Hufners, erbracht. Daneben waren dem Amtmann bestimmte Naturalleistungen in Form von Heu, Hafer und Brot zu erbringen²⁵.

Die Naturalleistungspflichten wurden auch schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts häufig nach Wahl der Hufner oder allgemein durch Geldzahlungen abgelöst²⁶. Für die geschuldeten Post- und Landfuhren zahlte zum Beispiel schon 1605 jeder Hufner der zum Amt gehörenden Gemeinde Mielkendorf zwei Reichstaler Post- und Fuhrgeld im Jahr und war damit von der geschuldeten Dienstleistung freigestellt²⁷. Ab 1710 wurde von der Obrigkeit festgelegt, dass sämtliche Naturalleistungen in Zukunft zwingend von den Festebauern in Geld zu erbringen waren. Damit war in der Praxis

²² Kopischke, S. 14.

²³ ebd.

²⁴ Dienst-Reglement für die Dorfschaft Boenhuus Amts Bordesholm von Anfang des Jahres 1774 (LAS Abt. 8.3 Nr. 301).

²⁵ Krückenberg: Die gesellschaftliche Struktur des Dorfes Böhnhusen, Böhnhusen 1950, S. 5 f.

²⁶ Barthel, S. 28.

²⁷ ebd., S. 28.

die Besteuerung des Landbesitzes eingeführt²⁸. Andererseits war der Landesherr wie bisher zur kostenlosen Ausweisung von Bau- und Nutzholz zugunsten der Hufner verpflichtet.

Die Hufner hatten im Rahmen des Festeverhältnisses ein gefestigtes Besitzrecht an den von ihnen bewirtschafteten Ländereien. Das Festeverhältnis konnte vom Landesherrn nicht gekündigt werden. Die Hufner besaßen Grund und Boden daher auf Lebenszeit und verfügten darüber hinaus auch über das Erbrecht, so dass sich das gefestigte Besitzrecht nicht nur auf den Hufner selbst bezog, sondern in der Praxis über sein Lebensende hinaus auch zugunsten seiner Nachkommen bestand.

Damit ist der Unterschied zu einem Pachtverhältnis nach modernem Verständnis hinreichend umschrieben. Während dieses vom Eigentümer gekündigt werden kann und spätestens mit dem Tod des Pächters endet, hatte der Landesherr keine Möglichkeit, dem Hufner oder seinen Erben den Landbesitz durch Abgabe einer Willenserklärung wieder zu entziehen. Das Festeverhältnis begründete damit als lebenslanges Besitzrecht, verbunden mit dem Erbrecht, auch nach heutigem Verständnis eine eigentümerähnliche Position des Hufners. Diese war lediglich begrenzt durch Verfügungsbeschränkungen im Hinblick auf die Erbfolge und die Möglichkeit zum Verkauf oder zur Beleihung des Landes. Der in der Literatur als Eigentümer allgemein anerkannte Landesherr unterlag freilich seinerseits Beschränkungen, z.B. hinsichtlich seiner Nutzungsmöglichkeiten, die aus dem Festeverhältnis resultierten und war gegenüber dem Hufner zu bestimmten Leistungen verpflichtet, insbesondere zur kostenintensiven Ausweisung von Bau- und Nutzholz. Da das Verhältnis sowohl des Landesherrn als auch des Hufners zur Festehufe von Beschränkungen geprägt war, besaß nach der strengen römisch-rechtlichen Definition des Eigentumsbegriffs im Ergebnis weder der eine noch der andere das Land als Eigentümer.

Tatsächlich ging die Rechtsposition des Festehufners über ein gefestigtes Besitzrecht hinaus. Das im feudalen Lehnsystem wurzelnde Festeverhältnis vermittelte dem Hufner eine Position, die dem in der frühen Neuzeit gebräuchlichen - heutigen Rechtsvorstellungen widersprechenden - „dominium utile“, also dem nutzbaren Eigentum, entspricht, wie es im Allgemeinen

²⁸ ebd., S. 29.

Landrecht kodifiziert wurde. Der Landesherr verfügte in Bezug auf die Hufen über die Proprietät und damit über das „dominium directum“ oder Obereigentum. Beide - Hufner und Landesherr - waren also Eigentümer mit unterschiedlichen Einschränkungen und gegenseitigen Leistungsverpflichtungen.

Dieser Erklärung der Rechtsnatur der Festehufen auf Grundlage des Lehnrechts entspricht auch die Definition des Festebauerns in der Literatur des 18. Jahrhunderts. Danach hat der Festebauer - anders als der Bondebauer oder der Leibeigene - sein Gut zu Lehen genommen²⁹. Auch nach Auffassung des Bordesholmer Amtmanns waren die Festehufen Lehensgüter³⁰. Das beschriebene lebenslange Besitzrecht, verbunden mit der - wenn auch im Hinblick auf die Testierfreiheit - eingeschränkten Befugnis, dieses zu vererben, wurde also durch ein nutzbares Eigentumsrecht (dominium utile) im Rahmen eines Lehnverhältnisses vermittelt, wie es grundsätzlich auch im Allgemeinen Landrecht beschrieben wurde. Der Festehufner war damit Vasall des Herzogs von Holstein, dieser sein Lehnsherr. Die Festehufe hatte die Rechtsqualität eines Lehens. Barthel ist damit im Ergebnis zuzustimmen, wenn er die Position des Landesherrn - juristisch nur aus heutigem Verständnis nicht einwandfrei - als „Obereigentum“ bezeichnet und damit die Existenz eines „dominium utile“ des Festebauers andeutet.

In den vom Hufner geschuldeten Naturalleistungen kommt die Treuepflicht des Hufners als Vasall gegenüber seinem Lehnsherrn zum Ausdruck, die ihn zu Leistungen und anderen Obliegenheiten verpflichtete. Ab dem 17. Jahrhundert sind diese Hand- und Spanndienste eher mit den Grundsteuern als mit den Frondiensten der unfreien Bauern in den nachbarlichen Gutsbezirken zu vergleichen. Im Gegensatz zu den Verhältnissen dort handelte es sich bei den Naturalleistungen der Festebauern nämlich immer um „gemessene“ Dienste, deren Umfang in dem bereits zitierten Reglement schriftlich niedergelegt war. Unfreie Bauern mussten dagegen nach Belieben des adligen Grundherrn für Frondienste zur Verfügung stehen und unterlagen weiteren persönlichen Abhängigkeiten³¹. Sie hatten wegen der Ungemessenheit

²⁹ Krünitz, Feste-Bauer. Zitiert nach: www.kruenitz1.uni-trier.de.

³⁰ Hanssen, S. 166. Hanssen selbst macht jedoch Bedenken gegen diese Rechtsansicht geltend und definiert die Hufen als „Erbfesten“, ohne diesen Begriff jedoch ausreichend zu erläutern.

³¹ Klußmann, S. 177.

der Dienstpflichten auch keine Möglichkeit, diese durch Geldzahlungen abzulösen. Gerade aus der Tatsache, dass die Hand- und Spanndienste von den Festbauern durch Geldleistungen abgelöst wurden, ergibt sich aber die Ähnlichkeit mit einer Steuerlast, zu der sich die Leistungspflichten der Hufner gegenüber dem Landesherrn seit dem 17. Jahrhundert entwickelten.

Anders als die gutsuntertänigen Bauern besaßen die Festbauern zudem neben ihrem Lehnsgut auch in zunehmendem Maße Acker- und Weideland im unbeschränkten Eigentum, das sie im Laufe der Jahre zusätzlich erworben hatten. Dieses unbeschränkte Eigentum wurde als „Wischhof“ bezeichnet und setzte sich vor allem aus neuen entwässerten oder gerodeten Flächen zusammen. Dabei waren die Wischhöfe ihrer Größe nach nicht von untergeordneter Bedeutung, teilweise erreichte ihre Fläche die des alten Festebesitzes³². Die Hufner nahmen damit durch Eigeninitiative eine Reform der tradierten feudalen Eigentumsverhältnisse teilweise vorweg.

Die sich zunehmend am römischen Recht orientierenden Juristen des 18. Jahrhunderts mögen Schwierigkeiten gehabt haben, das dem alten deutschen Recht zugehörige Feste- bzw. Lehnverhältnis mit seinem differenzierten Eigentumsbegriff mit dem römischen Recht in Einklang zu bringen. Wie das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten beweist, wurde das alte deutsche Lehnverhältnis gleichwohl nicht aufgegeben, sondern in anderen Teilen des Deutschen Reiches sogar positiviert. Als durch den Holsteiner Landesherrn am Ende des 18. Jahrhunderts die Übertragung der Festehufen im Amt Bordsesdorf in das unbeschränkte Eigentum der Hufner eingeleitet wurde, verfolgte dieser damit daher wohl auch nicht primär das Ziel, modernen Rechtsanschauungen Rechnung zu tragen. Vielmehr war das Festesystem für den Landesherrn, insbesondere durch die in Folge der Holzknappheit steigenden Holzpreise - verbunden mit der Verpflichtung zur kostenlosen Ausweisung von Bau- und Nutzholz - zunehmend zu einer wirtschaftlichen Belastung geworden³³. Im Jahr 1781 wurde daher mit der folgenden Bekanntmachung der Regierung den Festehufnern der Weg zum unbeschränkten Eigentumserwerb der von ihnen bewirtschafteten Ländereien frei gemacht: „... sämtlichen Festehufnern (soll) gestattet sein ..., in den nächsten sechs Jahren von allem Zwange beim Verkauf und Vererben

³² Lehmann, S. 35.

³³ Kopischke, S. 14; Hanssen, S. 169.

ihrer Hufen und von der Erlegung des Festgeldes nebst allen sonst dabei vorfallenden Ausgaben und Gebühren eine völlige und beständige Befreiung sich zu verschaffen, mithin ihre jetzigen Festehufen als wirkliche eigentümliche Frei- oder Bondehufen zu acquirieren ...“³⁴.

Obwohl die Festequalität der Hufen mit den beschriebenen Beschränkungen verbunden war, wogen die gleichzeitig vorhandenen Vorteile - insbesondere die landesherrlichen Leistungspflichten und die grundsätzlich bestehende Steuerfreiheit - für die Bauern so schwer, dass die Hufner nur zögerlich von der Möglichkeit zum unbeschränkten Eigentumserwerb Gebrauch machten³⁵. Erst bis zum Jahr 1825 befanden sich sämtliche ehemalige Festhufen des Amtes Bordesholm im unbeschränkten Eigentum ihrer Besitzer³⁶.

Literatur:

- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe, Frankfurt am Main, Berlin 1970. Zitiert: ALR
- Barthel, Walter: Chronik von Mielkendorf, Mielkendorf 1971.
- Hanssen, Georg: Das Amt Bordesholm im Herzogthume Holstein, Eine statistische Monografie auf historischer Grundlage, Kiel 1842.
- Klußmann, Jan: Lebenswelten und Identitäten adliger Gutsuntertanen, 1. Auflage, Frankfurt am Main u.a. 2002.
- Kopischke, Michael: Die wirtschaftliche und soziale Lage im ehemaligen Amt Bordesholm. In: Hermann Heidrich und Ulrike Looft-Gaude (Hrsg.): Das Bordesholmer Haus, 1. Auflage, Molfsee bei Kiel 2004, S. 13 ff.
- Krückenberg, Heinrich: Die gesellschaftliche Struktur des Dorfes Böhnhusen, 1. Auflage, Böhnhusen 1950.
- Krünitz, Johann Georg: Oekonomische Enzyklopädie, Band 12 (1786). Zitiert nach www.kruenitz1.uni-trier.de.
- Lehmann, Jürgen: Das alte Rumohr, 1. Auflage, Rotenhahn über Kiel 1978.
- Lorenzen-Schmidt, Klaus: Auf dem Weg in die moderne Klassengesellschaft - Soziale Entwicklung 1830-1918. In: Ulrich Lange (Hrsg.): Geschichte Schleswig-Holsteins, 2. Auflage, Neumünster 2003, S. 400 ff.
- Wesel, Uwe: Geschichte des Rechts, 1. Auflage, München 1997.

³⁴ Zitiert nach Barthel, S. 44.

³⁵ Noch 1802 hatten die meisten Hufen im Amt Bordesholm die Festequalität (Hanssen, S. 170).

³⁶ Kopischke, S. 14.



*Haupthaus der Halbhufe Horn in Mielkendorf, erbaut 1826
(Foto: Eigentum von Dr. Peter J. Schröder)*



*Wohn- und Wirtschaftsgebäude der 1995 abgerissenen Halbhufe Steffens/Horn/Voß
(Foto: M. Kopischke - Quelle: Hildebrandt, H.: Mielkendorf, Kiel, 1995)*